

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
– Drucksache 17/5200 –**

**Tätigkeitsbericht 2009 und 2010 des Bundesbeauftragten
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
– 23. Tätigkeitsbericht –**

A. Problem

Der 23. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) stellt die Arbeitsschwerpunkte einschließlich der Kontrollergebnisse öffentlicher Stellen in den Jahren 2009 und 2010 überblicksartig dar. Das Interesse an datenschutzrechtlichen Themen nehme stark zu. Es bedürfe einer Modernisierung des Datenschutzrechts angesichts der Veränderung alter Geschäftsmodelle sowie des Entstehens neuer Dienste. Auch die europäischen Entwicklungen mit dem Datenschutz-Grundrecht sowie den diskutierten Rechtsentwürfen seien zu berücksichtigen.

Weitere Schwerpunkte setzt der Bericht bei gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der inneren Sicherheit, des technologischen Datenschutzes und des Datenschutzes im Internet.

B. Lösung

Einstimmige Annahme einer Entschließung und Kenntnisnahme der Unterrichtung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 17/5200 folgende EntschlieÙung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüÙt, dass sich die Europäische Kommission zum Ziel gesetzt hat, das europäische Datenschutzrecht von 1995 den Herausforderungen der Informationsgesellschaft entsprechend zu modernisieren. Der von der Kommission am 25. Januar 2012 vorgelegte Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung ist nach Ansicht des Deutschen Bundestages eine große Chance, um das Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union auf einem hohen Niveau zu harmonisieren.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die dort enthaltenen Ansätze, den Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts auf außereuropäische Unternehmen nach dem Markttortprinzip zu erstrecken, die Betroffenenrechte zu stärken, den technologischen Datenschutz stärker zu verankern und eine unabhängige Datenschutzaufsicht zu gewährleisten. Zugleich betont der Deutsche Bundestag, dass ein modernes Datenschutzrecht hinreichend zwischen den unterschiedlichen Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen unterscheiden sollte. Der Deutsche Bundestag betont zudem, dass auch künftig sachgerechte Differenzierungen zwischen dem öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich erforderlich sein können.

In vielen Detailfragen, wie z. B. im Bereich der sensiblen Daten, bei delegierten Rechtsakten, bei der Stärkung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht, aber auch von Elementen der Selbstregulierung sollten noch Beratungen erfolgen sowie nationale Spielräume und bewährte, datenschutzfreundlichere Regelungen erhalten bleiben.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich konstruktiv in die Verhandlungen im Rat einzubringen, sich für einen zügigen Abschluss und für eine Harmonisierung des europäischen Datenschutzrechts auf hohem Niveau einzusetzen.

2. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine schon in der EntschlieÙung zum 22. Tätigkeitsbericht geäußerte Auffassung, dass vor dem Hintergrund des besonderen Gefährdungspotentials von Profilbildungen, diese nur dann zulässig sein dürfen, wenn sie durch eine entsprechende gesetzliche Grundlage erlaubt ist oder der Betroffene wirksam eingewilligt hat. Umfang, Funktionsweise und Zweck sind hinreichend transparent zu machen. Der Deutsche Bundestag sieht jedoch mit Sorge, dass nach wie vor die Forderung, die der Deutsche Bundestag schon zum 22. Tätigkeitsbericht (Drucksache 17/4179, S. 2 Nummer 2) erhoben hat, Aktualität besitzt, wonach die Sammlung personenbezogener Daten ohne Kenntnis der Betroffenen wieder zur Ausnahme werden muss. Der Deutsche Bundestag unterstreicht daher die Forderung an die Bundesregierung, sich im Zuge der Novellierung des EU-Datenschutzrechts insbesondere dafür einzusetzen, dass den Gefährdungen durch Profilbildungen effektiv begegnet wird. Dies kann beispielsweise mit Hilfe von Anonymisierungen und Pseudonymisierungen erfolgen. Die umfassende Information des Betroffenen und dessen Rechte auf Auskunft, Löschung, Sperrung und Berichtigung müssen gewährleistet werden.

3. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine bereits in der Entschließung zum 22. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vertretene Auffassung, dass Kinder und Jugendliche vielfach die Konsequenzen und Risiken bei der Nutzung moderner Techniken nicht erkennen oder nicht einschätzen können. Er sieht deshalb auch die Notwendigkeit, dass für die Zukunft ein verstärktes Bemühen um Aufklärung und Bildung im Bereich des Datenschutzes bei Kindern und Jugendlichen unabdingbar ist. Ebenso ist die Einwilligungsfähigkeit bei Kindern bzw. Jugendlichen für Unternehmen bisher nur schwer feststellbar. Der Deutsche Bundestag fordert daher in Anlehnung an seiner Forderung zum 22. Tätigkeitsbericht die Bundesregierung (Drucksache 17/4179, S. 3 Nummer 5) auf, zu überprüfen, inwieweit durch gesetzliche Vorgaben der Datenschutz von Kinder und Jugendlichen verbessert werden kann.
4. Der Deutsche Bundestag betont die Bedeutung einer unabhängigen Datenschutzkontrolle als wesentliche verfassungsrechtliche Voraussetzung für die Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Deswegen misst er dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 9. März 2010 zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder in der Bundesrepublik Deutschland große Bedeutung zu. Er begrüßt daher, dass die Länder den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes weitgehend gefolgt sind und ihre Datenschutzaufsichtsbehörden zwischenzeitlich unabhängig ausgestaltet haben. Der Deutsche Bundestag hält nach wie vor die gesetzliche Unabhängigkeit aller Datenschutzbehörden für wünschenswert (vgl. Drucksache 17/4179, S. 3 Nummer 8).
5. Der Deutsche Bundestag betont, dass die lückenlose datenschutzrechtliche Kontrolle der Antiterrordatei ebenso wie der zwischenzeitlich geschaffenen Datei zur Bekämpfung des Rechtsextremismus möglich sein muss. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. April 2013 gefordert hat, dass Zugriffe und Änderungen im Datenbestand vollständig zu protokollieren und den Datenschutzbeauftragten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen sind. Er bekräftigt seine Forderung an die Bundesregierung, die datenschutzrechtliche Kontrolle durch die jeweils zuständigen Datenschutzbehörden zu ermöglichen und so ein umfassendes und möglichst einheitliches und hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Der Deutsche Bundestag begrüßt die zwischenzeitlich zwischen Bundeskriminalamt und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vereinbarten Verfahrensweisen zur Kontrolle der Antiterrordatei (ATD) und erwartet, dass diese auch auf die Rechtsextremismusdatei übertragen werden. Der Deutsche Bundestag begrüßt eine enge Zusammenarbeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz, etwa bei der Abfrage der Protokolldaten, wie vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seiner Stellungnahme vom 15. März 2012 zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages bereits angeregt.

Dabei darf es auch bei der besonders sensiblen Kontrolle von verdeckt gespeicherten Daten keine Kontrolllücken geben, sondern es muss gewährleistet sein, dass unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes eine datenschutzrechtliche Kontrolle auch nachrichtendienstlicher Daten in der ATD gewährleistet ist. Der Deutsche Bundestag betont, dass die unterschiedliche Kontrollkompetenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht dazu führen darf, dass Daten einer Kontrolle gänzlich entzogen werden.

6. Der Deutsche Bundestag begrüßt es, dass durch die von der Bundesregierung veranlasste Rückverlagerung der Anlagen zur Telekommunikationsüberwachung zu den Bedarfsträgern Bundeskriminalamt und Bundespolizei die datenschutzrechtlichen Bedenken des Bundesdatenschutzbeauftragten als erledigt angesehen werden können. Die Bundesregierung hat damit dem Anliegen entsprochen, keine Dritten – wie in diesem Falle das Bundesverwaltungsamt – ohne Rechtsgrundlage mit dem Betreiben der Telekommunikationsüberwachungsanlagen einzubeziehen.
7. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Rechtsklarheit zur Frage der datenschutzrechtlichen Prüfung und Vernichtung von elektronischen und Papierakten nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz herbeizuführen, um so nicht nur den erforderlichen datenschutzrechtlichen Schutz, sondern auch die hierfür erforderliche Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sicherzustellen.
8. Mit der Änderung der Luftverkehrsordnung, die der Bundestag am 26. Januar 2012 beschlossen hat, wurde auch eine datenschutzrechtliche Regelung aufgenommen. Bei der Genehmigung des Aufstiegs von Drohnen ist nun vorher eine datenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Damit hat der Deutsche Bundestag einer Forderung des Bundesdatenschutzbeauftragten entsprochen. Für den Einsatz von Drohnen in unterschiedlichen Bereichen empfiehlt der Deutsche Bundestag eine Prüfung möglicher gesetzlicher bereichsspezifischer Schutzvorkehrungen.
9. Die Steueridentifikationsnummer ist nur dann mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu vereinbaren (vgl. Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. Januar 2012 – II R 49/10), soweit sie ausschließlich für steuerliche Zwecke verwendet wird. Dabei sind die hierdurch erfassten Daten auf ein für steuerliche Zwecke unerlässliches Minimum zu beschränken.

Die einmalig vergebene und lebenslang geltende Steueridentifikationsnummer kann zu Datenschutzrisiken führen. So könnte etwa bei Adoptionen oder Personen, die dem Zeugenschutz unterfallen aufgrund der weiter gültigen alten Steueridentifikationsnummer die frühere Identität zurückverfolgt werden. Die lebenslange Beibehaltung der Steueridentifikationsnummer kann daher in Einzelfällen zu Schutzeinbußen führen, vor allem, da eine weitreichende Streuung und Nutzung der Steueridentifikationsnummer nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf, die Vergabe der Steueridentifikationsnummer besonderen Schutzbedürfnissen anzupassen und eine Neuvergabe in begründeten Fällen zu prüfen.
10. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung erneut auf, den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber der Steuerverwaltung in der Abgabenordnung festzuschreiben, der im Einklang mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein voraussetzungsloses Auskunftsrecht des Steuerpflichtigen gewährleistet, soweit dies nicht laufende steuerrechtliche Ermittlungen betrifft. Der Deutsche Bundestag hat dies bereits in seinen Entschlüssen zum 20. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Drucksache 16/4882, Nummer 10) und zum 21. Tätigkeitsbericht (Drucksache 16/12271, Nummer 5) gefordert und möchte daher dieser Forderung gegenüber der Bundesregierung Nachdruck verleihen.
11. Der Deutsche Bundestag beobachtet sehr aufmerksam die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte. Denn bereits in seiner Entschlüsselung

zum 20. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Drucksache 16/4882) hatte er ein Höchstmaß an Datenschutz als Voraussetzung für das Vertrauen in und die Akzeptanz der Gesundheitskarte bei den Bürgerinnen und Bürgern und deren erfolgreiche Verbreitung gefordert und er hält auch weiterhin daran fest.

12. Der Deutsche Bundestag erkennt die Notwendigkeit an, die Kommunikation zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern sowie zwischen den Sozialversicherungsträgern untereinander zu erleichtern, um damit den Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Leistungen schneller zukommen zu lassen und zugleich überflüssige Bürokratie abzubauen. Wenngleich der Bundesdatenschutzbeauftragte in seinem 21. Tätigkeitsbericht dem Elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) trotz einiger Bedenken aufgrund der von ihm vorgeschlagenen Datenschutzmechanismen nicht grundsätzlich widersprach, hat der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 29. September 2011 die Einrichtung des ELENA-Verfahrens nicht mehr fortgeführt. Die anlasslos zentral gespeicherten Daten von Millionen Beschäftigten wurden zwischenzeitlich endgültig gelöscht. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung sich dazu bekannt hat, keine Lösungsansätze zu verfolgen, die eine vollständige oder teilweise Massenspeicherung wie im ELENA-Verfahren vorsehen.
13. Intelligente Energienetze und -zähler können bei der Bewältigung der großen Herausforderungen der Energiewende bei einer ressourcenschonenden, umweltfreundlichen, effizienten und nachhaltigen Produktion, Verteilung und Nutzung von Energie einen Beitrag leisten. Die Energiewende stellt zugleich auch für den Datenschutz eine große Herausforderung dar, da gerade der häusliche Energieverbrauch umfassende Rückschlüsse auf Lebensgewohnheiten zulässt. Um den „Gläsernen Stromverbraucher“ zu verhindern, müssen technische Systeme und Verfahren so gestaltet sein, dass der Grundsatz der Datensparsamkeit gewahrt bleibt, Erforderlichkeit, Zweckbindung und Transparenz beachtet werden. Die Verbraucher sollen die Hoheit über ihre Verbrauchsdaten behalten und die Vertraulichkeit sowie Manipulationssicherheit der Messeinrichtungen sowie der gesamten Infrastruktur im Intelligenten Netz gewährleistet werden. Daher muss durch umfassende bereichsspezifische Datenschutzregelungen sichergestellt werden, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet wird.

Der Deutsche Bundestag begrüßt es, dass die Bundesregierung die mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahre 2011 gesetzten datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen durch die noch zu erarbeitenden Rechtsverordnungen vervollständigt und durch die Entwicklung technischer Richtlinien und Schutzprofile erste notwendige Schritte vollzogen hat. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den begonnenen Dialog zu dem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie und dem Bundesdatenschutzbeauftragten erarbeiteten Schutzkonzept zügig zu einem Abschluss zu bringen und damit ein zeitnahes Inkrafttreten des Schutzkonzepts inklusive einer zugehörigen Technischen Richtlinie zu ermöglichen.
14. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben bereits in der Vergangenheit die Bundesregierung aufgefordert, auch die Gewährleistung des Daten- und Verbraucherschutzes bei der Nutzung von RFID-Technologie sicherzustellen. Die fortschreitende Entwicklung und Verbreitung von NFC-Technik (Near Field Communication) u. a. in Bezahl- und Kreditkarten bietet Anlass, erneut diese Forderung aufzugreifen. Schließlich kann die Verwendung von Funkchips zur kontaktlosen Kommunikation auch zu

einem unentdeckten und ungewollten Auslesen von letzten Transaktionen von Bezahlkarten führen, wenn nicht entsprechende Sicherheitsstandards (z. B. Verschlüsselungen) etabliert werden. Ein Höchstmaß an Datensicherheit ist daher zu gewährleisten. Anbieter und Betreiber von RFID-gestützten Verfahren sollten hierfür Datenschutzfolgeabschätzungen (Privacy Impact Assessments) durchführen. Darüber hinaus ist der Schutz des Verbrauchers sicherzustellen und die Erstellung von Konsumprofilen ohne vorhergehende informierte Einwilligung zu verhindern.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb, dass bei Einführung entsprechender flächendeckender NFC-Systeme den Kunden für die Funkchips die Wahlmöglichkeit für eine Aktivierung/Deaktivierung eingeräumt wird und die letzten Transaktionen nur für diesen selbst auslesbar sind. Dabei ist sicherzustellen, dass Anbieter von Bezahl- und Kreditkarten mit NFC entsprechende Sicherheitsfunktionen zum Schutz der Privatsphäre in ihre Bezahlkarten und Systeme einbauen. Zudem stellt der Deutsche Bundestag fest, dass die Betreiber entsprechender Bezahlssysteme, die Selbstbestimmung der Nutzer und das Prinzip der Datensparsamkeit bereits in ihren technischen Systemen selbst zu wahren haben. Insbesondere ist der Auslesevorgang so auszugestalten, dass der Nutzer von diesem Kenntnis erlangt bzw. die Möglichkeit zur Kenntniserlangung erhält. Der Deutsche Bundestag regt zudem an, die Grundsätze des Privacy by design bereits bei der Entwicklung der Systeme zu berücksichtigen.

15. Der Deutsche Bundestag unterstützt das Europäische Parlament in seinem Bemühen, die datenschutzrechtliche Kontrolle des SWIFT-Abkommens (TFTP) zwischen EU und USA sicherzustellen. Mit Bedenken sieht der Deutsche Bundestag, dass der eigentliche Wächter über die abkommenskonforme Übermittlung der Finanzdaten – Europol – gleichzeitig Ermittlungsbehörde ist und damit die Möglichkeit besteht, dass Europol ein Eigeninteresse an der Übermittlung der Daten an die USA haben kann.

Er fordert die Bundesregierung auf, sich in der EU dafür einzusetzen, dass die parlamentarische Kontrolle auch durch die nationalen Parlamente im Bezug auf die Umsetzung des Abkommens gewahrt wird. Die Kontrollberichte der Gemeinsamen Kontrollinstanz Europol (GKI) sind daher dem Deutschen Bundestag in dessen Geheimschutzstelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu übermitteln.

16. Die sich verstärkende internationale polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit setzt auf europäischer und internationaler Ebene eine Erhöhung des Datenschutzniveaus in diesem Bereich voraus. Der Deutsche Bundestag erwartet daher, dass sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Rat der Europäischen Union dafür einsetzt, ein hohes Niveau auch bei Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten sicherzustellen. Im Hinblick auf die Abkommen zur Übermittlung von Flugpassagierdaten mit den USA hatte der Deutsche Bundestag schon in seiner Entschließung zum vergangenen Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Zurückhaltung bei Umfang der zu übermittelnden Daten und der Speicherdauer angemahnt und auf eine strenge Zweckbindung besonderen Wert gelegt (Drucksache 17/4179, S. 4). Der Deutsche Bundestag sieht insbesondere nach dem Abschluss des neuen Abkommens zur Übermittlung von Flugpassagierdaten in die USA Anlass, diese Forderungen zu wiederholen.

Der Deutsche Bundestag wird die Verhandlungen von Abkommen mit Drittstaaten, die den Austausch personenbezogener Daten zum Gegenstand

haben, weiter aufmerksam verfolgen und auf eine Einhaltung der europäischen Datenschutzvorschriften hinwirken.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, sich in der Europäischen Union für den Fall eines EU-Rechtsakts über die Speicherung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) dafür einzusetzen, dass die Grundsätze des nationalen und europäischen Datenschutzrechts einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes, gewahrt bleiben.“

Berlin, den 12. Juni 2013

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Stephan Mayer (Altötting)
Berichterstatter

Gerold Reichenbach
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Jan Korte
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Stephan Mayer (Altötting), Gerold Reichenbach, Gisela Piltz, Jan Korte und Dr. Konstantin von Notz

1. Überweisung

Die Unterrichtung auf **Drucksache 17/5200** wurde in der 243. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 2013 an den Innenausschuss federführend sowie an den Petitionsausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Petitionsausschuss** hat in seiner 88. Sitzung am 12. Juni 2013 einstimmig empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 80. Sitzung am 12. Juni 2013 einstimmig Kenntnisnahme der Unterrichtung sowie die Annahme der Entschließung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 139. Sitzung am 12. Juni 2013 einstimmig empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis sowie die Entschließung anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 144. Sitzung am 12. Juni 2013 einstimmig Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner 96. Sitzung am 12. Juni 2013 einstimmig Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 138. Sitzung am 12. Juni 2013 einstimmig empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis sowie die Entschließung anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 144. Sitzung am 12. Juni 2013 Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 116. Sitzung am 12. Juni 2013 Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 107. Sitzung am 12. Juni 2013 einstimmig empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 82. Sitzung am 12. Juni 2013 einstimmig empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis und die Entschließung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 90. Sitzung am 12. Juni 2013 einstimmig Kenntnisnahme der Unterrichtung und Annahme der Entschließung empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 111. Sitzung am 12. Juni 2013 den 23. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) abschließend beraten und hierzu einstimmig die aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Entschließung gefasst. Zu der Unterrichtung durch den BfDI auf Drucksache 17/5200 hat die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben, die bei den Beratungen als Ausschussdrucksache 17(4)422 vorlag.

Die Berichterstatter haben in Berichterstattergesprächen die Beratungen im Innenausschuss vorbereitet. Die Fraktionen betonen ihren Grundkonsens zum Datenschutz, der durch den gemeinsamen Entschließungsantrag, der naturgemäß ein Kompromiss sei, unterstrichen werde. Die Bundesregierung müsse sich bei den Beratungen über die europäische Datenschutz-Grundverordnung auf einen – wie es in der Entschließung zum Ausdruck kommt – Datenschutz auf hohem Niveau einsetzen. Die Beratungen zu diesem 23. Tätigkeitsbericht dienten den Fraktionen auch zu einer sehr unterschiedlichen Bilanzierung des Datenschutzes in dieser Legislaturperiode.

Berlin, den 12. Juni 2013

Stephan Mayer (Altötting)
Berichtersteller

Gerold Reichenbach
Berichtersteller

Gisela Piltz
Berichterstatlerin

Jan Korte
Berichtersteller

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller